

Badeordnung

Aqua
Siwa



für das Bad "Aqua Siwa" in Ratzeburg

Die Vereinigten Stadtwerke stellen das Bad "Aqua Siwa" in den Dienst der Bürger und Gäste. Sie sollen hier Entspannung und Ruhe finden.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Badeordnung ist für jeden Besucher des Bades "Aqua Siwa" verbindlich.

(2) Mit dem Betreten des Bades "Aqua Siwa" erkennt der Besucher die Badeordnung nebst sonstigen zur Aufrechterhaltung der Badesicherheit erlassenen Anordnungen an.

Die Badeordnung sowie weitere Anordnungen hängen öffentlich aus.

(3) Bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein-, Übungs- oder Gruppenleiter für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Gruppen sind für die Sicherheit ihrer Teilnehmer selbst verantwortlich, diese Verordnung gilt für Gruppen die sich während des öffentlichen Badebetriebs in der Halle aufhalten.

§ 2

Nutzungsbedingungen

(1) Die Nutzung des Bades "Aqua Siwa" steht jedermann während der öffentlichen Badezeit frei.

Ausgenommen hiervon sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder Krankheiten, deren Auswirkung eine Störung des Badebetriebes befürchten lassen. Ausgenommen sind auch solche Personen die durch ihr Verhalten andere Besucher belästigen oder gefährden. Der Schwimmmeister übt das Hausrecht aus, er entscheidet über die Zulassung.

(2) Nur in Begleitung Erwachsener dürfen Kinder unter 8 Jahren das Bad "Aqua Siwa" nutzen wenn diese als Nichtschwimmer am öffentlichen Badebetrieb teilnehmen.

(3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(4) Privaten Schwimmlehrern ist die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht nicht gestattet.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Zeiten für die Nutzung des Bades "Aqua Siwa" werden von der Gesellschafterversammlung der Vereinigten Stadtwerke GmbH festgesetzt und durch Veröffentlichung und Aushang bekanntgegeben

(2) Aus betrieblichen und organisatorischen Gründen kann auch während der allgemeinen Öffnungszeiten die Nutzung des Beckens teilweise oder ganz eingeschränkt werden.

(3) Zur Durchführung besonderer Veranstaltungen kann das Bad "Aqua Siwa" nach vorher – gehender Ankündigung auch während der allgemeinen Öffnungszeiten ganz oder teilweise für den allgemeinen Badebetrieb geschlossen bzw. eingeschränkt werden.

Ansprüche gegen die Vereinigte Stadtwerke GmbH aus diesem Grund sind ausgeschlossen.

§ 4

Eintrittskarten

(1) Für die Nutzung der Einrichtungen des Bades "Aqua Siwa" wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nähere regelt eine Entgeltordnung, die im Hallenbad ausgehängt ist.

(2) Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Besuch des Bades "Aqua Siwa".

Dauerkarten berechtigen zum mehrmaligen täglichen Besuch des Hallenbades.

(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten oder nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet. Bei auftretenden Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Nutzungsentgeltes.

§ 5

Zutritt

(1) Die Umkleidekabinen dürfen nur zum Umkleiden benutzt werden. Längeres Verweilen in den Kabinen ist nicht gestattet.

(2) Der Zugang zu den Umkleidekabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet. Die Nassräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen begangen werden.

§ 6

Schrankschlüssel

(1) Dem Besucher steht in den Umkleidekabinen ein abschließbarer Schrank zur Verfügung.

(2) Für den ordnungsmäßigen Verschluss des Schranke ist der Besucher selbst verantwortlich.

(3) Der Schlüssel ist während des Bades mit Hilfe des Haltebandes anzulegen und sichtbar zu tragen.

§ 7

Leihwäsche

(1) Badewäsche wird gegen Zahlung eines festgesetzten Entgeltes und Hinterlegung eines vorgeschriebenen Pfandes ausgegeben.

§ 8

Körperreinigung

(1) Der Besucher hat sich vor der Nutzung des Schwimmbeckens im Duschraum ohne Badebekleidung gründlich mit Seife zu reinigen. Alle Seifenreste sollen beim Verlassen des Duschraumes vollständig abgespült sein.

(2) Im Beckenraum dürfen Seife, Bürsten oder andere Reinigungsmittel einschließlich Einreibemittel nicht verwendet werden.

§ 9

Badebekleidung

(1) Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

Im Zweifel entscheidet der Schwimmmeister darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht.

(2) Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder gewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 10

Badebenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen – einschließlich des Freigeändes – sind pfleglich zu behandeln. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Behälter aus Glas oder Blech (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

Bei Verunreinigungen wird ein in der Entgeltordnung festgelegtes Reinigungsgeld erhoben.

(2) Das Kleinkinderbecken ist nur diesem Personenkreis vorbehalten.

(3) Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies unverzüglich dem Badepersonal mitzuteilen.

§ 11

Verhalten im Bad "Aqua Siwa"

(1) Jeder Besucher hat sich im Interesse der Gemeinschaft so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt. Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet und Belästigungen anderer Badegäste vermieden werden.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere das Lärmen, das Mitbringen von Musikwiedergabegeräten sowie von Instrumenten, das Rauchen in sämtlichen Räumen, das Ausspucken, das Wegwerfen von Glas, Blech und sonstigen scharfen Gegenständen.

(3) Nicht gestattet ist ferner

- andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen
- vom Beckenrand der Längsseiten ins Schwimmbecken zu springen, auf den Beckenumgängen zu laufen, an den Einstiegsleitern und an den Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen.
- das Schwimmbecken außerhalb der Treppen und Leitern zu verlassen
- für die Lebensrettung vorgesehenen Gegenstände missbräuchlich zu nutzen

- geistige Getränke zu sich zu nehmen
- in das Bad "Aqua Siwa" Gegenstände mitzubringen, die zu Verletzungen anderer Personen führen können
- als Nichtschwimmer die Einrichtungen für Schwimmer zu benutzen
- die Nutzung von Schwimmflossen, Tauchmasken, Schnorchel u. ä. sowie das Ballspielen sind grundsätzlich untersagt.

Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des diensthabenden Personals.

(4) Die Nutzung der Sprungeinrichtung geschieht auf eigene Gefahr und ist nur zu den vom Schwimmmeister freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist während dieser Zeit untersagt.

(5) Das Fotografieren im Bad "Aqua Siwa" bedarf der Erlaubnis des Schwimmmeisters. Werden fremde Personen fotografiert, bedarf es deren Zustimmung.

§ 12

Haftung für Personen- und Sachschäden

(1) Die Nutzung des Bades "Aqua Siwa" geschieht auf eigene Gefahr. Tiefbecken und Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

(2) Sachschadensfälle, aus denen der Besucher des Bades "Aqua Siwa" Ersatzansprüche gegen die Vereinigte Stadtwerke GmbH herleiten will, sind dem aufsichtführenden Badepersonal unverzüglich, d.h. noch während des Aufenthaltes im Bad "Aqua Siwa" anzuzeigen. Durch Unterlassung der Anzeige wird der Ersatzanspruch verwirkt. Das aufsichtführende Badpersonal ist nicht berechtigt, über die gestellten Ersatzansprüche zu entscheiden. Für Sachschäden haftet die Vereinigte Stadtwerke GmbH nur soweit der Schade auf Vorsatz, grob fahrlässiges Verhalten des Badpersonals oder eine unvorschriftsmäßige Beschaffenheit der Anlage zurückzuführen ist. Personenschäden sind hiervon ausgenommen.

Die Haftung der Vereinigten Stadtwerke GmbH, für die in den Schränken abgelegten Sachen der Badegäste, ist ausgeschlossen. Eine Haftung für den Tascheninhalt ist ebenso ausgeschlossen, sowieso für Geld und Wertgegenstände.

(3) Wertgegenstände werden nicht in Verwahrung genommen

(4) Für die auf dem Parkplatz des Bades abgestellten Fahrzeuge und für ihren Inhalt wird nicht haftet.

(5) Mit Vereinen, Gruppen oder sonstigen Gemeinschaften, wird für die zu genehmigenden Trainings- bzw. Übungszeiten ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen

§ 13

Fundgegenstände

(1) Gegenstände, die im Bad "Aqua Siwa" gefunden werden, sind beim Badpersonal abzuliefern

(2) Über Fundgegenstände, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt

§ 14

Aufsicht

(1) Die Schwimmmeister oder ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, Personen, die trotz Ermahnung die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder sonst gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, ohne Ersatz des Entgeltes aus dem Bad "Aqua Siwa" zu entfernen. Grobe Verstöße können durch die Vereinigte Stadtwerke GmbH mit einem Badeverbot auf Zeit geahndet werden.

Ratzeburg, den 04.02.2014